



# **Geschäftsordnung des Kreistages**

## **Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

vom 15.05.2020

## Inhalt

I. Teil Allgemeines .....	4
§ 1 Umfang der Verwaltung des Landkreises.....	4
§ 2 Organe des Landkreises .....	4
§ 3 Kreistag .....	5
§ 4 Zuständigkeiten .....	5
§ 5 Beschlussfassung .....	5
§ 6 Allgemeine Pflichten; Verlust des Amtes .....	5
§ 6a Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien .....	6
II. Teil Sitzungen.....	6
§ 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht.....	6
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung; beschränktes Vertretungsrecht.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung .....	7
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen.....	7
§ 11 Öffentliche Sitzungen .....	7
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit .....	8
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen.....	8
§ 14 Form der Sitzung .....	9
III. Teil Geschäftsgang .....	9
§ 15 Ladung.....	9
§ 16 Tagesordnung.....	9
§ 17 Antragsstellung .....	9
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes.....	10
§ 19 Sitzungsablauf .....	10
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung.....	11
§ 21 Beschlussfähigkeit .....	11
§ 22 Beratung .....	12
§ 23 Beschlüsse, Wahlen .....	13

§ 24 Abstimmung.....	13
§ 25 Anfragen .....	14
§ 26 Niederschrift.....	14
§ 27 Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder, Abschriften .....	14
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.....	15
IV. Teil Kreistag.....	15
§ 29 Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen .....	15
V. Teil Ausschüsse.....	15
§ 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss .....	15
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses .....	16
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses .....	16
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses.....	16
§ 34 Jugendhilfeausschuss.....	17
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss .....	18
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse; Beiräte .....	18
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse.....	19
VI. Teil: Landrat und Stellvertreter .....	20
§ 38 Zuständigkeit des Landrats .....	20
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats .....	20
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben .....	21
§ 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.....	21
§ 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes.....	22
§ 43 Vollzug der Staatsaufgaben .....	22
§ 44 Stellvertretung des Landrats .....	22
VII. Teil: Landratsamt .....	23
§ 45 Landratsamt.....	23
VIII. Teil: Schlussbestimmung .....	23
§ 46 Inkrafttreten.....	23

**Geschäftsordnung des Kreistages**  
**Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**  
**Wahlperiode 2020/2026**

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim gibt sich aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung (einschließlich Richtlinien gem. Art. 34 Abs. 1 Satz 2 LKrO):

**I. Teil**  
**Allgemeines**

**§ 1**  
**Umfang der Verwaltung des Landkreises**

(1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).

(2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

**§ 2**  
**Organe des Landkreises**

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch

1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO),
5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO),
6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO).

<sup>2</sup>Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 Satz 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO). <sup>2</sup>Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und den Ausschüssen entzogen.

### **§ 3 Kreistag**

<sup>1</sup>Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürgerinnen und Kreisbürger (Art. 23 LKrO). <sup>2</sup>Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

### **§ 4 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

### **§ 5 Beschlussfassung**

(1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.

(2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

### **§ 6 Allgemeine Pflichten; Verlust des Amtes**

(1) <sup>1</sup>Die Kreistagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 Satz 3 LKrO). <sup>2</sup>Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). <sup>3</sup>Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). <sup>4</sup>Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). <sup>5</sup>Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

(2) Kreistagsmitglieder dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).

(3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO).

(4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.

(5) Die Kreistagsmitglieder können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

(6) <sup>1</sup>Das Amt eines Kreistagsmitglieds endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). <sup>2</sup>Abgesehen davon verliert ein Kreistagsmitglied das Amt, wenn es die Wählbarkeit in den Kreistag verliert (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

## **§ 6a**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Kreistagsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Kreistagsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Kreistag. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Kreistagsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Landrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes vorab zustimmt und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

## **II. Teil Sitzungen**

### **§ 7**

#### **Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht**

(1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Die Kreistagsmitglieder sind auch als Mitglieder in Verbandsversammlungen der Zweckverbände verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (siehe auch § 36 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung) zu übernehmen und auszuüben. <sup>2</sup>Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten (vgl. auch Art. 42 LKrO).

(3) <sup>1</sup>Gegen die Kreistagsmitglieder, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag ein Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

### **§ 8**

#### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung; beschränktes Vertretungsrecht**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen

unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). <sup>3</sup>Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) <sup>1</sup>Ob die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich beteiligten Mitglieds (Art. 43 Abs. 3 LKrO); er trifft dabei eine Rechtsentscheidung. <sup>2</sup>Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).

(4) Mitglieder des Kreistags dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

## **§ 9 Aufwandsentschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Kreistagsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14 a LKrO). <sup>2</sup>Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

(2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

## **§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen**

(1) Der Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim besteht aus dem Landrat und 60 Kreistagsmitgliedern (Art. 24 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert). <sup>2</sup>In der Regel finden vier Kreistagssitzungen jährlich statt.

(3) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. <sup>2</sup>Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Abs. 2 LKrO).

## **§ 11 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich (Art. 46 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Sitzungen besteht freier Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. <sup>2</sup>Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.

(3) <sup>1</sup>Kreisbürgerinnen und Kreisbürger haben zu Beginn von Kreistagssitzungen das Recht, Fragen zu stellen. <sup>2</sup>Die Zeit wird auf 15 Minuten beschränkt. <sup>3</sup>Den Ablauf regelt der Vorsitzende.

(4) <sup>1</sup>Zuhörerende haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. <sup>2</sup>Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch den Vorsitzenden ausgeschlossen werden (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(5) <sup>1</sup>Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Absatz 4 gilt sinngemäß. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. <sup>3</sup>Sitzungsteilnehmende können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. <sup>4</sup>Aufnahmen von Zuhörenden bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

## **§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 LKrO).

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

## **§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen**

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen,

es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).



## **§ 14 Form der Sitzung**

<sup>1</sup>Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. <sup>2</sup>Die Kreistagsmitglieder sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

## **III. Teil Geschäftsgang**

### **§ 15 Ladung**

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat (Art. 25 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Die Ladung erfolgt grundsätzlich per Brief unter Beifügung der Tagesordnung. <sup>2</sup>Eine fernmündliche Ladung ist wie vorstehend zu bestätigen.

(3) <sup>1</sup>Die Ladung hat den Kreistagsmitgliedern spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. <sup>3</sup>Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) <sup>1</sup>Der Ladung ist die hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenstände hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen. <sup>2</sup>Weitere Unterlagen und sonstige Schriftmaterialien werden grundsätzlich in elektronischer Form über ein technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschütztes System (Ratsinformationssystem) bereitgestellt. <sup>3</sup>Die Unterlagen und sonstige Schriftmaterialien nach Satz 2 sollen den Kreistagsmitgliedern spätestens am 7. Tag vor der Sitzung in diesem elektronischen System zur Verfügung gestellt werden. <sup>4</sup>Die Kreistagsmitglieder werden per E-Mail darüber informiert, wenn Unterlagen nach Satz 2 im elektronischen System zur Verfügung stehen.

(5) Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der öffentlichen Kreistagssitzungen sind spätestens am 5. Tag vor der Sitzung öffentlich an der Amtstafel im Foyer des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bekannt zu machen (Art. 46 Abs. 1 LKrO).

### **§ 16 Tagesordnung**

Die Tagesordnung der Kreistagssitzungen wird vom Landrat aufgestellt.

### **§ 17 Antragsstellung**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, können nur von Mitgliedern des Kreistags gestellt werden. <sup>2</sup>Sie sind schriftlich und nach Möglichkeit elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen. <sup>3</sup>Sie müssen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim Landrat eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. <sup>2</sup>Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Nicht der Schriftform bedürfen

1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z. B.
  - a. Schließung der Rednerliste,
  - b. Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
  - c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  - d. Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
  - e. Verweisung in einen Ausschuss,
  - f. Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
  - g. Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
  - h. Einwendungen zur Geschäftsordnung,
2. einfache Sachanträge wie z. B.
  - a. Änderungsanträge während der Debatte,
  - b. Zurückziehung von Anträgen,
  - c. Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.

(4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).

(5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen.

## **§ 18**

### **Beiziehung von Bediensteten des Landratsamtes**

(1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.

(2) Eine dem Landratsamt zugewiesene juristische Staatsbeamtin bzw. ein juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristisch sachverständige Person zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

## **§ 19**

### **Sitzungsablauf**

(1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21 dieser Geschäftsordnung),
4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,

5. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
6. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
7. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

(2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

## **§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung**

(1) <sup>1</sup>Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 LKrO). <sup>2</sup>Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn seine gewählte Stellvertretung (Art. 32 LKrO). <sup>3</sup>Ist auch diese verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreistagsmitglieder mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

(4) Wird durch einen bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenen Kreistagsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).

(5) <sup>1</sup>Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. <sup>2</sup>Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. <sup>3</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. <sup>4</sup>Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(6) <sup>1</sup>Während der Sitzungen ist den Kreistagsmitgliedern das Telefonieren nicht gestattet. <sup>2</sup>Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

## **§ 21 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 41 Abs. 3 LKrO).

## **§ 22 Beratung**

(1) <sup>1</sup>Ein Kreistagsmitglied oder eine bedienstete Person des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. <sup>3</sup>Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

(2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Kreistagsmitglieder, nicht an die Zuhörerschaft zu richten.

(3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.

(4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.

(5) <sup>1</sup>Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. <sup>2</sup>Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.

(7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(8) <sup>1</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. <sup>2</sup>Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b dieser Geschäftsordnung) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und das antragstellende Mitglied zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.

(9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

(10) <sup>1</sup>Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z. B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d dieser Geschäftsordnung stellen. <sup>3</sup>Dieser Antrag soll kurz begründet werden. <sup>4</sup>Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. <sup>5</sup>Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

## **§ 23 Beschlüsse, Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. <sup>2</sup>Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. <sup>5</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>6</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerbenden mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

## **§ 24 Abstimmung**

(1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8 dieser Geschäftsordnung),
2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, zu wiederholen.

(3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen.

(5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

## **§ 25 Anfragen**

(1) <sup>1</sup>Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. <sup>2</sup>Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.

(2) <sup>1</sup>Die befragte Person kann mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. <sup>2</sup>Die Antwort ist dann dem Anfragenden schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

## **§ 26 Niederschrift**

(1) <sup>1</sup>Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. <sup>3</sup>Er bestimmt die Protokollführung.

(2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).

(3) Die Niederschrift muss ersehen lassen

1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
3. Namen der anwesenden Kreistagsmitglieder,
4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. Abstimmungsergebnis,
7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitglieds
8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.

(4) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die Protokollführung und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>Die unterzeichnete Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.

(5) <sup>1</sup>Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführung gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. <sup>2</sup>Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

## **§ 27 Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder, Abschriften**

<sup>1</sup>Kreistagsmitglieder sind berechtigt jederzeit die Niederschrift über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzusehen. <sup>2</sup>Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüsse verlangen, die in öffentlicher Sitzung gefasst wurden (Art. 48 LKrO). <sup>3</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung in elektronischer Form über das Ratsinformationssystem bereitgestellt, das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt. <sup>4</sup>Die Kreistagsmitglieder werden per E-Mail informiert, wenn Niederschriften aus öffentlicher Sitzung in das Ratsinformationssystem eingestellt sind.

## **§ 28**

### **Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen und Kreisbürger**

Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern frei (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

## **IV. Teil**

### **Kreistag**

## **§ 29**

### **Zuständigkeit des Kreistags, Fraktionen**

(1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreistagsmitglieder (Art. 42 Abs. 2 LKrO),
2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
5. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
  - a. Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Zweckverbandes Vereinigte Sparkassen im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG)
  - b. Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht (§ 40 Abs. 3 GVG)
  - c. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht (§ 28 VwGO).

(3) <sup>1</sup>Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens zwei Sitze im Kreistag innehaben. <sup>2</sup>Die Fraktionen benennen einen Fraktionsvorsitzenden und mindestens eine Stellvertretung. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie die in Satz 2 genannten Personen sind dem Landrat mitzuteilen, dieser unterrichtet den Kreistag. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für Änderungen, die während der Wahlzeit eintreten.

## **V. Teil**

### **Ausschüsse**

## **§ 30**

### **Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss**

(1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Die Vorbereitung erfolgt durch die Vorberatung des Gegenstandes. <sup>2</sup>Bei Behandlung in einem Fachausschuss ist keine Kreisausschussbefassung erforderlich.

### **§ 31** **Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses**

(1) Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.

(2) Dem Kreisausschuss werden die dem Kreistag zustehenden personalrechtlichen Befugnisse einschließlich der in Art. 38 Abs. 1 LKrO und ohne die in Art. 30 Abs. 1 Nr. 9 LKrO genannten übertragen, soweit sie nicht dem Landrat durch gesonderten Beschluss übertragen worden sind (vgl. §§ 38, 39 dieser Geschäftsordnung).

(3) <sup>1</sup>Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). <sup>2</sup>Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

### **§ 32** **Einberufung des Kreisausschusses**

<sup>1</sup>Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 28 LKrO).

### **§ 33** **Bestellung des Kreisausschusses**

(1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Kreistagsmitglieder an (Art. 27 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer ermittelt. <sup>2</sup>Für die Sitzverteilung wird die Zahl der zu besetzenden Ausschusssitze, vervielfacht mit der Zahl der Sitze der Partei bzw. Wählergruppe im Kreistag, durch die Gesamtzahl der Kreistagssitze geteilt. <sup>3</sup>Jede Partei bzw. jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>4</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. <sup>5</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen, bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>6</sup>Einzelne Kreistagsmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können eine Sprecherin oder einen Sprecher und mindestens eine Stellvertretung benennen. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Kreistagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 1 bis 6 auszugleichen (Art. 27 Abs. 3 Satz 1 LKrO); haben Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.



(3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Kreistagsmitglieder vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.

(4) <sup>1</sup>Für jedes Kreistagsmitglied als Mitglied des Kreisausschusses werden für den Fall der Verhinderung zwei Stellvertretungen namentlich bestellt. <sup>2</sup>Das Ausschussmitglied hat seine 1. Stellvertretung im Falle der Verhinderung zu verständigen. <sup>3</sup>Ist die 1. Stellvertretung verhindert, dann hat das Ausschussmitglied die 2. Stellvertretung zu verständigen. <sup>4</sup>Den stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amtswegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zugeleitet. <sup>5</sup>§ 15 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 dieser Geschäftsordnung gelten für die 1. und 2. Stellvertretung eines Ausschussmitgliedes entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

## **§ 34 Jugendhilfeausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. <sup>2</sup>Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an:

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind
  - a. der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
  - b. sieben Mitglieder des Kreistags,
  - c. eine vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Persönlichkeit,
  - d. sechs vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.
2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind
  - a. der Leiter der Verwaltung des Jugendamts,
  - b. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter tätig ist,
  - c. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
  - d. ein Bediensteter der zuständigen Arbeitsagentur,
  - e. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
  - f. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte,
  - g. ein Polizeibeamter,
  - h. der Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm beauftragte Person, sofern der Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
  - i. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts.

(2) <sup>1</sup>Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 AGSG). <sup>2</sup>Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). <sup>3</sup>Scheidet ein beratendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

(3) <sup>1</sup>Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein. <sup>2</sup>Auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

## **§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit sieben Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied für den Vorsitz (Art. 89 Abs. 2 LKrO). <sup>2</sup>Als Ausschussmitglied und als Ausschussvorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. <sup>3</sup>Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmitglied zwei Stellvertretungen für den Verhinderungsfall und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

## **§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse; Beiräte**

(1) Der Kreistag bestellt folgende weitere beschließende bzw. vorberatende Ausschüsse (gem. Art. 29 LKrO) zur Mitwirkung:

### **1. Bauausschuss**

Der Ausschuss ist zuständig für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises, insbesondere für die Planung, Durchführung und Grundstücksangelegenheiten sowohl bei Neubaumaßnahmen wie auch Unterhaltungsmaßnahmen.

Der Ausschuss ist beschließend zuständig für Bauvorhaben bis zu einem Wert von 1.000.000 Euro im Einzelfall, sonst vorberatend tätig.

Der Ausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und zwölf Kreistagsmitgliedern.

### **2. Ausschuss für Kreisentwicklung und Umwelt**

Der Ausschuss ist zuständig für Maßnahmen der strukturellen Entwicklung des Landkreises, insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsförderung, Digitalisierung, Regionalmanagement, Tourismus und Kultur, Standortmarketing, Mobilität sowie für Maßnahmen im Bereich Energie und Umwelt.

Der Ausschuss ist beschließend zuständig bis zu einem Wert von 200.000 Euro im Einzelfall, sonst vorberatend tätig.

Der Ausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und zwölf Kreistagsmitgliedern.

### **3. Ausschuss für Kreislauf- und Abfallwirtschaft**

Der Ausschuss ist zuständig für Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft und Abfallbeseitigung.

Der Ausschuss ist beschließend zuständig bis zu einem Wert von 200.000 Euro im Einzelfall, sonst vorberatend tätig.

Der Ausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und zwölf Kreistagsmitgliedern.

#### 4. Ausschuss für Soziales und Gesellschaft

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten und Maßnahmen im sozialen und gesellschaftlichen Bereich, die den Landkreis im eigenen Wirkungsbereich betreffen, insbesondere für Angelegenheiten der Sozialhilfe, seniorenpolitische Konzepte, Maßnahmen und Fragen zur Inklusion und Integration soweit nicht der Jugendhilfeausschuss (§ 34 dieser Geschäftsordnung) zuständig ist.

Der Ausschuss ist beschließend zuständig bis zu einem Wert von 200.000 Euro im Einzelfall, sonst vorberatend tätig.

Der Ausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und zwölf Kreistagsmitgliedern.

(2) <sup>1</sup>Zur Mitwirkung in besonderen Kreisangelegenheiten bestellt der Kreistag den Beirat für Verleihung von Kreisehrenzeichen für Angelegenheiten gemäß Satzung über die Auszeichnungen des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzenden und fünf Kreistagsmitgliedern. <sup>2</sup>Für jedes Kreistagsmitglied als Mitglied des Beirats für Verleihung von Kreisehrenabzeichen wird für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung namentlich bestellt. <sup>3</sup>Der Verleihungsbeirat ist vorberatend tätig.

(3) Der Kreistag kann im Bedarfsfall weitere beschließende oder vorberatende Ausschüsse bilden (Art. 29 LKrO).

(4) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse und der Beiräte gelten die §§ 32, 33 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Den weiteren Ausschüssen und Beiräten können nur Kreistagsmitglieder angehören. <sup>2</sup>Andere Personen können als Beratende von Fall zu Fall zugezogen werden.

(6) <sup>1</sup>Der Kreistag bestellt Kreistagsmitglieder in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden, in den Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens und in den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes. <sup>2</sup>Die Anzahl der Mitglieder ergibt sich aus der jeweiligen Satzung.

### **§ 37**

#### **Geschäftsgang der Ausschüsse**

(1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. <sup>2</sup>Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Kreistagsmitglieder können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. <sup>3</sup>In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreistagsmitgliedern als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreistagsmitglieder zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.

## **VI. Teil: Landrat und Stellvertreter**

### **§ 38 Zuständigkeit des Landrats**

(1) <sup>1</sup>Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. <sup>2</sup>Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).

(2) <sup>1</sup>Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). <sup>2</sup>Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf eine Vertretung übertragen. <sup>3</sup>Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 Satz 2. <sup>4</sup>Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.

(3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

(4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z. B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).

(5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.

(6) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 LKrO handelt. <sup>2</sup>Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (vgl. auch § 31 dieser Geschäftsordnung).

### **§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats**

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
2. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z. B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 Euro,
4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von nachträglichen Mengenmehrungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro,
5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro nicht übersteigen,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **§ 40**

### **Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der Landrat ist berechtigt Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). <sup>2</sup>Der Landrat ist berechtigt, Mittel bis zur Höhe von 50.000 Euro, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

## **§ 41**

### **Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte**

(1) <sup>1</sup>Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). <sup>2</sup>Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. <sup>3</sup>Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen

Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.

(2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

## **§ 42**

### **Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamtes**

(1) <sup>1</sup>Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. <sup>2</sup>Der Landrat weist ihnen ihre Aufgaben zu. <sup>3</sup>Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüberhinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). <sup>4</sup>Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. <sup>5</sup>Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). <sup>6</sup>Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.

(2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

## **§ 43**

### **Vollzug der Staatsaufgaben**

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

## **§ 44**

### **Stellvertretung des Landrats**

(1) <sup>1</sup>Die gewählte Stellvertretung des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. <sup>2</sup>Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu drei Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.

(2) <sup>1</sup>Der Landrat soll die gewählte Stellvertretung und die weiteren Stellvertretungen im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren. <sup>2</sup>Die Stellvertretungen des Landrats werden hierzu zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse geladen.

(3) <sup>1</sup>Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so vertritt den Landrat:

1. Im Kreistag und in den Ausschüssen sowie in den in § 36 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung genannten Gremien die aus der Mitte des Kreistags bestellten weiteren Stellvertretungen in der beschlossenen Reihenfolge.

2. Im Übrigen eine Beamtin oder ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, die bzw. den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung die dienstälteste juristische Beamtin bzw. der dienstälteste juristische Beamte.

<sup>2</sup>Zur weiteren Stellvertretung können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 LKrO).

(4) <sup>1</sup>Der Landrat hat seine Stellvertretungen schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

(5) Der Landrat kann im Einzelfall die Fraktionen und Kreistagsmitglieder für repräsentative Aufgaben einbinden.

## **VII. Teil: Landratsamt**

### **§ 45 Landratsamt**

(1) <sup>1</sup>Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). <sup>2</sup>Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.

(2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).

(3) <sup>1</sup>Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreistagsmitglied Auskunft zu erteilen, der um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 S. 2 LKrO). <sup>2</sup>Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

## **VIII. Teil: Schlussbestimmung**

### **§ 46 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.05.2020 in Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 15.05.2020

gez.

Helmut Weiß, Landrat